

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/2106 —

Betr.: Veranschlagung des Wohnungsbauprogramms 1992

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Kuhlmann (CDU) vom 24. 9. 1991

Finanzminister Swieter hat in seiner Einbringungsrede zum Haushaltsplanentwurf u. a. darauf hingewiesen, daß die Zinsen für die Darlehensvergabe im Sozialen Wohnungsbau im Einzelplan 13 veranschlagt seien.

Im Entwurf der Landesregierung des Haushaltsplanentwurfes 1992 ist dies jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In welcher Höhe sind bei welchem Titel des Einzelplanes 13 Ausgaben für das Wohnungsbauprogramm 1992 veranschlagt?
2. Warum erfolgt keine getrennte, nachvollziehbare Ausweisung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
— 10 — 13 25 (99) —

Hannover, den 26. 11. 1991

Nach dem Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Diesem Prinzip entsprechend wird die Vergabe von Darlehen im Sozialen Wohnungsbau — soweit nicht aus laufenden Einnahmen — aus Krediten finanziert. Soweit hierfür Zinsen verausgabt werden, sind sie in den Ausgaben enthalten, die im Einzelplan 13 als „Zinsen für Darlehen anderer Darlehensgeber“ veranschlagt sind.

Eine getrennte Ausweisung der Zinsen für die Vergabe von Darlehen im Sozialen Wohnungsbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine solche Verfahrensweise kommt nur in Betracht, wenn einzelne Einnahmen der Finanzierung bestimmter Ausgaben durch Gesetz oder Ausnahme im Haushaltsplan vorbehalten sind. Eine großzügige Zulassung solcher Durchbrechungen des Gesamtdeckungsprinzips könnte zu einer Aushöhlung des parlamentarischen Budgetrechts durch Einschränkung der Dispositionsbefugnisse des Haushaltsgesetzgebers führen.

Eine Aufspaltung des Titels „Zinsen für Darlehen anderer Darlehensgeber“ widerspräche im übrigen dem Verbot der Doppelveranschlagung, das der Haushaltsklarheit dient. Alleiniger Zweck der Veranschlagung ist die Bereitstellung von Mitteln, die infolge der Kreditaufnahme des Landes zur Gesamtdeckung des Haushalts als Zinsen voraussichtlich anfallen werden.

Im übrigen ist aus haushaltswirtschaftlicher Sicht bei der Beurteilung der alternativen Belastung des Landes durch Darlehen oder Zinszuschüsse im Wohnungsbau sehr wohl zu beachten, daß die vom Land aufgenommenen Darlehen insgesamt im Einzelplan 13 verzinst werden müssen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Einzelplan 13 Kap. 13 25 Tit. 575 01 sind die gesamten Zinsausgaben, die aufgrund der sonstigen inländischen Kreditaufnahme des Landes entstehen, veranschlagt. Zinsen für die Vergabe von Darlehen im Sozialen Wohnungsbau sind infolge des Gesamtdeckungsprinzips darin enthalten.

Zu 2:

Eine getrennte Ausweisung der Zinsausgaben für die Darlehensvergabe im Sozialen Wohnungsbau würde dem Verbot der Doppelveranschlagung widersprechen.

Swieter